

Nachfolgende Richtlinie zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Speyer entsprechend § 23 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz wurde vom Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx beschlossen

Richtlinie zur die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Speyer am Rhein

§ 1

Natürliche Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt Speyer und das Wohl ihrer Menschen verdient gemacht haben, können nach § 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) zu Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürgern ernannt werden.

§ 2

- (1) Die besonderen Verdienste können insbesondere durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt Speyer und ihrer Bürgerinnen und Bürger begründet sein. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt Speyer verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, welches den üblichen Rahmen weit übersteigt, nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Stadt Speyer in Verbindung steht.
- (2) Die Verdienste können z.B. in folgenden Bereichen liegen:
 - Kunst,
 - Kultur,
 - Wissenschaft,
 - Technik,
 - Gewerbe, Handel, Wirtschaft,
 - Kinder- und Jugendhilfe,
 - Sozialwesen, Seniorenarbeit, humanitärer Einsatz,
 - Sport,
 - Vereinswesen,
 - kommunalpolitisches oder überregionales politisches Engagement.
- (3) Die Aufzählung der in Absatz 2 dargestellten Bereiche ist nicht abschließend.
Entscheidend sind
 - a) der spezifische Bezug zur Stadt Speyer und deren Bürgerinnen und Bürgern sowie
 - b) das besondere Gewicht der Verdienste, das über das durchschnittliche Engagement einer verantwortungsvollen Bürgerin oder eines verantwortungsvollen Bürgers deutlich hinausgeht.
- (4) Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürgerin/Bürger der Stadt Speyer sein. Auch Menschen anderer Nationalität können zu Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürgern ernannt werden.

§ 3

- (1) Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger werden auf Vorschlag vom Stadtrat der Stadt Speyer durch Beschluss ernannt.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist jede volljährige Person mit Hauptwohnsitz in der Stadt Speyer.
- (3) Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und beim Büro der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters einzureichen.
- (4) Vor einer Beschlussfassung im Stadtrat berät und entscheidet der Ältestenrat über die eingereichten Vorschläge in nichtöffentlicher Sitzung (zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte Dritter) über deren Zulassung.

§ 4

- (1) Die Ernennung zur Ehrenbürgerschaft wird in einer Urkunde dokumentiert, die von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister unterzeichnet und in feierlicher Form überreicht wird.
- (2) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird im Amtsblatt für die Stadt Speyer öffentlich bekannt gemacht.

§ 5

- (1) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger werden zu besonderen öffentlichen Anlässen der Stadt Speyer durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister eingeladen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tode.
- (3) Die Stadt Speyer übernimmt bei Einwilligung der Angehörigen für das Grab einer verstorbenen Ehrenbürgerin/eines verstorbenen Ehrenbürgers auf dem Friedhof der Stadt Speyer die gärtnerische Herrichtung, Instandhaltung und die laufende Grabpflege für die Dauer der Ruhefrist (Ehregrab).
- (4) Persönliche Vergünstigungen sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.
- (5) Das Ehrenbürgerrecht kann nach § 23 Abs. 2 GemO entzogen werden, wenn sich die Ehrenbürgerin/der Ehrenbürger durch ihr/sein Verhalten als unwürdig erwiesen hat. Von einem unwürdigen Verhalten ist insbesondere bei einem Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) auszugehen.
- (6) Der Beschluss zum Entzug des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates.

Speyer, den

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin